

1. Sachverhalt¹

A fährt mit seinem Auto nach einer Party, auf der er Kokain und Alkohol konsumiert hat, nach Hause. Er gerät in eine routinemäßige Verkehrskontrolle der Polizeibeamten B und C. Da ihm bewusst ist, dass er aufgrund seines Konsums nicht mehr fahrtüchtig ist, gerät er in Panik und flieht. Es entwickelt sich eine Verfolgungsjagd, in deren Verlauf A mehrfach die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet und die Verkehrsregeln missachtet. Zur Unterstützung von B und C schalten sich die Polizeibeamten D und E ein. Die Verfolgung wird mit zwei Streifenwagen fortgeführt. Gemeinsam versuchen die Polizeibeamten die Straße zu verengen, um A auszubremsen. Dabei kollidiert das Fahrzeug von B und C mit einem Reh und sie scheiden aus der Verfolgung aus. A hatte den Geschehensablauf im Konkreten nicht vorhergesehen, aber die Möglichkeit eines Unfalls erkannt und billigend in Kauf genommen. D und E übernehmen die Verfolgung. Dabei kommt es zu einem seitlichen Kontakt mit dem Wagen von A, wodurch der Streifenwagen beschädigt wird und A mit seinem Auto auf den Fuß- und Radweg gerät. Er fährt bei nächster Gelegenheit wieder auf die Straße zurück. Hierbei kommt es zu einer weiteren Kollision mit dem Streifenwagen von D und E, wobei A eine Gewalteinwirkung als notwendiges Zwischenziel anstrebt, um seine Flucht fortsetzen zu können. D gibt später an, dass es bei der

September 2025

Flucht im Rausch

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte / tätlicher Angriff / Polizeiflucht

§§ 113, 114 StGB

famos-Leitsätze:

1. Für den subjektiven Tatbestand des § 113 StGB genügt es, wenn der Täter die Gewaltanwendung als aus seiner Sicht notwendiges Zwischenziel anstrebt, um seine Flucht fortsetzen zu können; hierfür reicht bereits bedingter Vorsatz aus.
2. Für einen tätlichen Angriff i.S.d. § 114 StGB ist keine körperliche Berührung und kein Verletzungsvorsatz erforderlich.

OLG Hamm, Urteil vom 20. August 2024 – 4 ORs 57/24; veröffentlicht in BeckRS 2024, 26163.

zweiten Kollision „schon gut geruckelt“ habe. A setzt seine Flucht fort, fährt in ein Feld und springt schließlich aus dem Fahrzeug, um zu Fuß weiter zu flüchten. Kurz darauf wird er festgenommen.

Das LG verurteilt A gem. den §§ 315c Abs. 1 Nr. 1 lit. a, 315d Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3, 303 Abs. 1, 142 Abs. 1 StGB². Die StA legt hiergegen Revision zum OLG ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Das LG verurteilte A im Hinblick auf die Kollision mit dem Streifenwagen von D und E weder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 noch wegen eines tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte gem.

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Alle nachfolgenden nicht anders gekennzeichneten Normen sind solche des StGB.

§ 114, da es jeweils den subjektiven Tatbestand verneinte. Daher beschäftigt sich dieser Fall des Monats schwerpunktmäßig mit dieser Frage und konkret damit, ob **ein fluchtmotiviertes Verhalten** für den subjektiven Tatbestand des § 113 genügen kann und ob es bei § 114 eines **Verletzungsvorsatzes** bedarf.

§ 113 schützt nach allgemeiner Ansicht die Vollstreckungshandlung der Beamten. Nach h.M. dient der § 113 auch dem Schutz der Vollstreckungsbeamten selbst.³ Dieser doppelte Schutzzweck ist jedoch nicht unumstritten.⁴ Pönalisiert werden Widerstandshandlungen, die mittels Gewalt oder Drohung mit Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte erfolgen. Unter Widerstand i.S.d. § 113 versteht man jedes aktive Tun, das durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt auf die Vereitelung oder Erschwerung einer Vollstreckungshandlung abzielt.⁵ Der Gewaltbegriff i.S.d. § 113 ist eng auszulegen und erfordert eine physische Krafteinwirkung, die sich unmittelbar oder mittelbar, zum Beispiel etwa über Gegenstände, gegen den Körper des Vollstreckungsbeamten richtet und von diesem körperlich empfunden wird.⁶ Ein tatsächlicher Erfolg ist dabei nicht erforderlich.⁷ Es handelt sich um ein unechtes Unternehmungsdelikt,⁸ welches bereits die auf einen bestimmten Erfolg gerichtete Handlung unter Strafe stellt.⁹ Passiver Widerstand, wie das Totstellen oder bloße Fliehen, reicht nicht, da dies sich nicht auf den Körper des Vollstreckungsbeamten auswirkt.¹⁰ Nach der Lit. reicht bezüglich des

subjektiven Tatbestands des § 113 bedingter Vorsatz aus.¹¹ Es genügt demnach, wenn der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs für möglich hält und billigend in Kauf nimmt. Insbesondere erfordert der Vorsatz, dass der Täter im Bewusstsein handelt, einer Vollstreckungsperson gegenüberzustehen, die eine Vollstreckungsmaßnahme vornimmt.¹² Ein rein fluchtmotivierter Widerstand erfüllt den subjektiven Tatbestand des § 113 nicht. Denn dann handelt der Täter nicht mit dem Vorsatz, gezielt gegen die Vollstreckungsbeamten vorzugehen, sondern lediglich, um zu fliehen.¹³

Deutlich wird das durch eine Entscheidung des BGH, in der klargestellt wurde, dass der subjektive Tatbestand bei einem rein fluchtmotivierten Verhalten gerade nicht erfüllt ist.¹⁴ In dem entschiedenen Fall stoppte der Täter an einer Ampel, als Polizeibeamte versuchten, ihn festzunehmen. Ein Streifenwagen hielt vor seinem Auto und ein weiterer rechts neben ihm. Um zu fliehen, setzte der Täter den Rückwärtsgang ein, beschädigte den rechtsstehenden Streifenwagen und klemmte einen sich zwischen den Fahrzeugen befindenden Beamten ein, wodurch dieser eine Knieverletzung erlitt. Der Täter nahm die Beschädigung des Streifenwagens billigend in Kauf. Nicht feststellbar war jedoch, ob er wusste, dass sich noch ein Vollstreckungsbeamter unmittelbar im Gefahrenbereich aufhielt. Der Täter hätte die Gewalteinwirkung als aus seiner Sicht notwendiges Zwischenziel angestrebt haben müssen, um seine Flucht

³ Eser/Steinberg, in TK, StGB, 31. Aufl. 2025, § 113 Rn. 2; Zöller/Steffens, JA 2010, 161.

⁴ Krit. dazu Bosch, in MüKo (Fn. 3), § 113 Rn. 2; Paeffgen, in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 113 Rn. 4 ff.

⁵ BGH NStZ 2013, 336; Bosch, in MüKo (Fn. 3), § 113 Rn. 17.

⁶ BGH NJW 1963, 769, 770; Bosch, in MüKo (Fn. 3), § 113 Rn. 18.

⁷ Heger, in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 113 Rn. 5.

⁸ Heger, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 7), § 113 Rn. 5.

⁹ Radtke, in MüKo, StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 11 Rn. 142.

¹⁰ BGH NJW 1963, 769, 770; Bosch, in MüKo (Fn. 3), § 113 Rn. 18 f.

¹¹ Bosch, in MüKo (Fn. 3), § 113 Rn. 54; Dietmeier, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 113 Rn. 20.

¹² Dietmeier, in Matt/Renzikowski (Fn. 10), § 113 Rn. 8.

¹³ BGH NStZ 2013, 336, 337; 2015, 388; 2023, 286.

¹⁴ BGH NStZ 2015, 388.

fortsetzen zu können. Unser Fall unterscheidet sich von diesem Fall dahingehend, dass A auf dem Weg zum eigentlichen Ziel, der Flucht, die Gewalteinwirkung als notwendiges Zwischenziel einsetzte. Er hatte erkannt, dass er mit dem Streifenwagen der Beamten kollidieren würde, wenn er zurück auf die Straße lenkte, und benutzte die Kollision als Mittel zur Flucht.

In einer weiteren Entscheidung des BGH¹⁵ wurde ähnlich entschieden. Im Rahmen einer Verkehrskontrolle flüchtete der Angeklagte mit überhöhter Geschwindigkeit, welche in einer Sackgasse endete. Als einer der Polizisten aus dem Dienstwagen aussteigen wollte, setzte der Angeklagte sein Fahrzeug zurück und streifte dabei die geöffnete Tür des Dienstwagens. Diese fiel zu, wobei der Beamte, der bereits einen Fuß aus dem Fahrzeug gesetzt hatte, diesen im letzten Moment zurückziehen konnte. Der Angeklagte wurde wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 angeklagt. Es ließ sich aber nicht feststellen, dass er durch das Zurücksetzen seines Fahrzeugs die dadurch eintretende Gewalteinwirkung als aus seiner Sicht notwendiges Zwischenziel anstrebte, um seine Flucht fortsetzen zu können. In diesem Fall lag insofern vielmehr allein eine Fluchtmotivation vor und nicht, wie in unserem Fall, das bewusste Einsetzen der Gewalteinwirkung als notwendiges Zwischenziel zur Fortsetzung der Flucht.

§ 114 schützt vor dem tätlichen Angriff auf den Körper von Vollstreckungsbeamten während einer Diensthandlung. Der tätliche

Angriff war früher im Rahmen des § 113 a.F. geregelt und wurde erst 2017 in den eigenständigen Tatbestand des § 114 überführt.¹⁶ Ziel des Gesetzgebers war es, angesichts zunehmender Gewalt gegen Polizeibeamte, eine schärfere Strafandrohung zu schaffen und dadurch eine abschreckende Wirkung zu erzeugen.¹⁷ Unter einem tätlichen Angriff i.S.d. § 114 versteht man jede unmittelbare, feindselige Einwirkung auf den Körper des Vollstreckungsbeamten, die während der Ausübung einer Diensthandlung erfolgt, unabhängig von ihrem Erfolg.¹⁸

Umstritten ist, ob eine objektiv gefährliche, verletzungsgeeignete Handlung auch dann ein tätlicher Angriff sein kann, wenn kein Verletzungsvorsatz vorliegt. Nach h.M. muss sich der Vorsatz lediglich auf die Angriffshandlung beziehen.¹⁹ § 114 setze keinen tatsächlichen Erfolgseintritt voraus, weshalb der Täter auch keinen Verletzungsvorsatz, sondern lediglich Vorsatz bzgl. eines tätlichen Angriffs haben müsse.²⁰ Nach Auffassung der Rspr. hat der Gesetzgeber mit der Neuschaffung des § 114 keine inhaltliche Änderung bezweckt, sondern am bisherigen Wortlaut des § 113 a.F. festgehalten,²¹ wonach es ausgereicht habe, wenn sich der Vorsatz des Täters auf die Angriffshandlung beschränkt.²² Eine körperliche Berührung sei demnach nicht notwendig.²³ Insofern soll das Ausholen zum Schlag,²⁴ ein verfehlter Flaschenwurf auf Beamte,²⁵ leichte Tritte oder Schläge²⁶ und auch das verfehlte Anspucken²⁷ genügen. Anhand dieser Beispiele wird deutlich, dass auch Handlungen

¹⁵ BGH NStZ 2023, 286.

¹⁶ Dietmeier, in Matt/Renzikowski (Fn. 10), § 114 Rn. 1.

¹⁷ BT-Drs. 18/11161, 1, 8.

¹⁸ BGH NStZ 2007, 701; Bosch, in MüKo (Fn. 3), § 114 Rn. 6; Dietmeier, in Matt/Renzikowski (Fn. 10), § 114 Rn. 3.

¹⁹ OLG Hamm BeckRS 2019, 3129; OLG Zweibrücken NStZ-RR 2022, 111; BayObLG BeckRS 2023, 24303; Fischer (Fn. 17 da ist Fischer nicht genannt), § 114 Rn. 5.

²⁰ Bosch, in MüKo (Fn. 3), § 114 Rn. 9.

²¹ BGH NJW 2020, 2347; NStZ 2025, 230, 231.

²² Fischer (Fn. 17 s.o.), § 114 Rn. 5.

²³ Fischer (Fn. 17 s.o.), § 114 Rn. 5.

²⁴ Dietmeier, in Matt/Renzikowski (Fn. 10), § 114 Rn. 3.

²⁵ Dietmeier, in Matt/Renzikowski (Fn. 10), § 114 Rn. 3.

²⁶ BGH NJW 2020, 2347.

²⁷ LG Nürnberg-Fürth NStZ-RR 2021, 169.

erfasst werden, die unter der Schwelle der versuchten Körperverletzung liegen.

Teile der Lit. fordern in objektiver Hinsicht, solche Handlungen, die konkret geeignet sind, die körperliche Unversehrtheit des Amtsträgers tatsächlich zu beeinträchtigen.²⁸ In subjektiver Hinsicht sei dementsprechend erforderlich, dass diese Beeinträchtigung vom Vorsatz des Täters umfasst ist.²⁹ Bagatelhafter und leichte Widerstandshandlungen sollen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen sein.³⁰ Fälle des Anhustens, Anniesens oder Anspuckens würden nur dann erfasst, wenn zusätzlich besondere Umstände vorliegen (z.B. Sekret trifft Beamten im Gesicht oder Täter äußert, er leide an einer ansteckenden Krankheit).³¹ Die Intention des Gesetzgebers sei gewesen, mit § 114 schwere Angriffe auf Polizeibeamte zu erfassen. Aufgrund des erhöhten Strafrahmens könne jedoch nicht jede tätliche Handlung darunterfallen.³² Demnach sei der tätliche Angriff so auszulegen, dass nur solche Handlungen erfasst werden, die geeignet sind, die geschützten Rechtsgüter in erheblichem Maße zu beeinträchtigen.³³ Außerdem verfüge § 114 lediglich über zwei Tatbestandsmerkmale.³⁴ Ein weites Verständnis würde bereits geringfügige Handlungen mit mittlerer Kriminalität gleichstellen. Dies wäre mit dem Schuldprinzip nicht vereinbar.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das OLG ergänzte den Schuldspruch dahingehend, dass A auch wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 und tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte gem. § 114 verurteilt wird. Die Argumentation des LG, es mangle am subjektiven Tatbestand, wies das Gericht zurück. Insbesondere habe die Strafkammer verkannt, dass beide Vorschriften keinen Erfolg voraussetzen.

§ 113 ist nach Auffassung des OLG durch Widerstand mit Gewalt verwirklicht worden. Die durch A herbeigeführte Kollision mit dem Streifenwagen habe eine körperliche Krafteinwirkung dargestellt, da D diese als körperlich wirkend empfunden hat. Zudem sei die Handlung geeignet gewesen, die Durchführung der Vollstreckungshandlung zu erschweren. Für die Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes sei nach Ansicht des OLG nicht von Bedeutung, ob A die Kollision absichtlich herbeigeführt hat oder ob sich sein Verhalten gezielt gegen die Beamten in ihrer Eigenschaft als Vollstreckungsbeamte richtete. Ausreichend sei, dass er die Gewalteinwirkung als aus seiner Sicht notwendiges Zwischenziel anstrebte, um seine Flucht fortsetzen zu können, wobei im Übrigen bedingter Vorsatz für die Verwirklichung genügt. Auch fluchtmotiviertes Verhalten könne daher den subjektiven Tatbestand erfüllen, sofern der Täter die Gewalteinwirkung als notwendiges Zwischenziel seiner Flucht ansieht.

§ 114 ist nach Ansicht des OLG ebenfalls erfüllt. Das Zurücklenken des Fahrzeugs auf die Straße in Richtung des Streifenwagens habe einen tätlichen Angriff dargestellt. Dabei handele es sich um eine objektiv gefährliche und verletzungsg geeignete Handlung. Auch sei eine tatsächliche körperliche Berührung nicht notwendig. Es genüge, dass die Handlung auf den Körper der Vollstreckungsbeamten gerichtet war. Dass es zu keiner tatsächlichen Verletzung gekommen ist, stehe dem nicht entgegen, da § 114 kein Erfolgsdelikt darstelle. Der Angriff sei mittelbar durch das Fahrzeug erfolgt, was nach Auffassung des OLG unerheblich ist. Darüber hinaus führte das Gericht aus, dass die feindliche Zielrichtung der Handlung nach dem zuvor Gesagten auf der Hand liege. Dass die tragende Motivation des Angeklagten sein Fluchtimpuls war,

²⁸ Busch/Singelstein, NStZ 2018, 510, 512.

²⁹ Dallmeyer, in BeckOK, StGB, 65. Ed. Stand: 01.05.2025, § 114 Rn. 5.

³⁰ Busch/Singelstein, NStZ 2018, 510, 513; Paeffgen, in NK (Fn. 4), § 114 Rn. 8.

³¹ Dallmeyer, in BeckOK (Fn. 29), § 114 Rn. 6.

³² Busch/Singelstein, NStZ 2018, 510, 512.

³³ Busch/Singelstein, NStZ 2018, 510, 512.

³⁴ Busch/Singelstein, NStZ 2018, 510, 512.

steht der Annahme eines feindseligen Willens ebenso wenig entgegen wie der eines vorsätzlichen Angriffs. Ausreichend ist, wie bereits bei § 113, dass der Angeklagte den Angriff als aus seiner Sicht notwendiges Zwischenziel anstrebte, um seinem Fluchtimpuls folgend seine Fahrt fortsetzen zu können. Hierfür genügt auch bedingter Vorsatz.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Das OLG hat in dieser Entscheidung klargestellt, dass auch bei einem **fluchtmotivierten Verhalten der subjektive Tatbestand** des § 113 **vorliegen kann**. Ein rein fluchtmotiviertes Verhalten reiche für die Erfüllung des subjektiven Tatbestands zwar grundsätzlich nicht aus. Unser Fall hat jedoch gezeigt, dass ein Vorsatz bei einem fluchtmotivierten Verhalten dann angenommen werden kann, wenn der Täter eine Gewaltanwendung als notwendiges Zwischenziel billigend in Kauf nimmt, welches der Vorbereitung seines eigentlichen Ziels, der Flucht, dient.

Bei § 114 wurde deutlich, dass es für den subjektiven Tatbestand **keines Verletzungsvorsatzes** bedarf. Dabei hat das OLG die bisherige Rspr. bestätigt und einen weiteren Fall geschaffen, an dem man sich künftig orientieren kann.

In der Klausur ist der Meinungsstand zum Verletzungsvorsatz des § 114 darzustellen. Wie oben bereits ausgeführt, befürwortet die Lit. eine enge Auslegung, bei welcher die körperliche Unversehrtheit Schutzgut ist. Die Rspr. vertritt eine weite Auslegung, wonach weder ein tatsächlicher Verletzungserfolg noch ein Verletzungsvorsatz erforderlich ist.

5. Kritik

Das OLG hat zutreffend angenommen, dass auch ein fluchtmotiviertes Verhalten zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands des § 113 führen kann, wenn der Täter die Gewaltanwendung als aus seiner Sicht notwendiges

Zwischenziel anstrebt, um seine Flucht fortsetzen zu können. Auch die Annahme einer Strafbarkeit gem. § 114 erscheint in unserem Fall nachvollziehbar, da das Zurücklenken des Fahrzeugs auf die Straße eine objektiv gefährliche Handlung darstellte und damit den Schutzbereich der Norm berührte.

Allgemein sollten unserer Meinung nach, im Gegensatz zur h.M., bei § 114 nur Handlungen erfasst werden, die konkret geeignet sind, die körperliche Unversehrtheit des Amtsträgers tatsächlich zu beeinträchtigen. Demnach ist nach unserer Auffassung eine unmittelbare oder mittelbare körperliche Berührung notwendig. Das OLG hat somit hier richtig entschieden, da durch den Kontakt der Fahrzeuge eine mittelbare körperliche Berührung erfolgt ist.

Gleichwohl lässt sich die Einführung des § 114 als eigenständiger Straftatbestand kritisch hinterfragen. Die unserer Ansicht nach vom Gesetzgeber unkonkrete Formulierung des § 114 führt zu einer Teils zu weiten Auslegung. Diese weite Auslegung steht jedoch in einem Spannungsverhältnis zum Schutzzweck der Norm, denn § 114 soll die körperliche Unversehrtheit von Vollstreckungsbeamten schützen, nicht den Respekt ggü. Amtsträgern oder der staatlichen Autorität an sich.³⁵ Ursprünglich war der tätliche Angriff nur ein Beispiel unter vielen Widerstandshandlungen in § 113 a.F. Die Herauslösung und der höhere Strafraum sprechen dafür, dass nur gravierende Fälle erfasst werden sollen. Eine überdehnte Auslegung verfehlt daher den Schutzzweck und die gesetzgeberische Intention.³⁶ Es wird von der Rechtsprechung verkannt, dass es sich nicht lediglich um eine Herauslösung des tätlichen Angriffs aus § 113 a.F. gehandelt hat, sondern um die Schaffung einer eigenständigen, neuen Strafnorm mit verändertem Schutz und erheblich verschärfter

³⁵ So auch *Busch/Singelstein*, NStZ 2018, 510, 512.

³⁶ So auch *Busch/Singelstein*, NStZ 2018, 510, 512.

Strafandrohung.³⁷ Unserer Meinung nach erscheint es richtig, dass der Vorsatz sich lediglich auf die Angriffshandlung beziehen muss, da es sich bei § 114, auch zu Recht, um kein Erfolgsdelikt handelt. Denn der Schutz der Funktionsfähigkeit staatlicher Vollstreckungshandlungen rechtfertigt es, die feindselige Handlung selbst unter Strafe zu stellen, ohne dass es eines Verletzungserfolges bedarf. Der deutlich erhöhte Strafraum erscheint jedoch insbesondere mit Blick auf § 340 deutlich überzogen.³⁸ Während § 340 für die Körperverletzung im Amt einen identischen Strafraum vorsieht, setzt der Tatbestand, anders als bei § 114, einen tatsächlichen Verletzungserfolg voraus.³⁹ Auch eine Regelung zum minderschweren Fall, wie in § 340 Abs. 1 S. 2, fehlt. Das Schuldprinzip fordert jedoch, dass Tat und Schuld in einem angemessenen Verhältnis zur Strafe stehen.⁴⁰

Zweifelhaft scheint außerdem, dass mangels Vorsatzes keine Verurteilung nach den §§ 223, 224 erfolgen kann, wohl aber nach §§ 113, 114. Jedoch lässt sich anführen, dass Vollstreckungsbeamte aufgrund ihrer Tätigkeit in besonderem Maße Gefahren ausgesetzt sind und daher ein erhöhter Schutz richtig erscheinen kann. Problematisch ist, dass mediale Berichterstattung und soziale Netzwerke zunehmend Bilder von Angriffen auf Polizisten oder Polizeigewalt verbreiten, wodurch sich das gesellschaftliche Klima verändert hat. Dies kann zu einer verstärkten Wahrnehmung von Respektlosigkeit gegenüber Einsatzkräften führen und auch Spannungen zwischen Bürgern und Polizei verschärfen. Zu den Statistiken wird in der Literatur vorgebracht, dass sich aus den bisherigen Daten und Untersuchungen keine eindeutige

Zunahme der Gewalt gegen Polizeibeamte belegen lässt, da die Statistiken weniger eine tatsächliche Gewalteinwirkung abbilden, sondern vielmehr auf einer Veränderung im Anzeigeverhalten beruhen können.⁴¹ In der Literatur wird hervorgehoben, dass auch eine abschreckende Wirkung durch schärfere Strafen fraglich ist.⁴² Es würde vielmehr ein verändertes Verständnis abgezeichnet werden, das den Status von Polizeibeamten als besonders schützenswerte Personengruppe hervorhebt.⁴³ Zudem könne die Neuregelung den Eindruck erweckt haben, dass mit strafrechtlichen Mitteln Respekt und Autorität erzwungen werden sollte. § 114 trägt somit nicht zu einer Erhöhung der Sicherheit bei, sondern beeinträchtigt das Vertrauen in den Rechtsstaat und verschärft Spannungen zwischen Polizei und Bevölkerung. Denn durch die Sonderstellung bestimmter Berufsgruppen entsteht eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen Personen, die in ähnlicher Weise schutzbedürftig sind.

Vor diesem Hintergrund ist auch die geplante Reform der §§ 113, 114 kritisch zu hinterfragen. U.a. soll der Strafraum nochmals angehoben werden.⁴⁴ Der Tatbestand des § 114 soll zudem auf Handlungen außerhalb des Dienstes erweitert werden und Berufstätige aus dem Gesundheitssektor sollen in den Schutzbereich aufgenommen werden. Angriffe ggü. solchen Personen sind jedoch bereits durch andere Normen des StGB, wie z.B. §§ 223, 224, hinreichend (?) abgedeckt. Ob Berufstätige im Gesundheitssektor eines besonderen Schutzes bedürfen, kann hinterfragt werden.

(Eske Riedel/Luis Willich)

³⁷ So auch *Busch/Singelstein*, NStZ 2018, 510, 512.

³⁸ So auch *Busch/Singelstein*, NStZ 2018, 510, 512.

³⁹ So auch *Busch/Singelstein*, NStZ 2018, 510, 512.

⁴⁰ So auch *Busch/Singelstein*, NStZ 2018, 510, 512.

⁴¹ *Singelstein/Puschke*, NJW 2011, 3473, 3475 f.

⁴² *Busch/Singelstein*, NStZ 2018, 510, 512; *Schiemann*, NJW 2017, 1846, 1848 f.

⁴³ *Busch/Singelstein*, NStZ 2018, 510, 512.

⁴⁴ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw41-de-straftgesetzbuch-1021026>.